

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Parteien, Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**Verkaufsbedingungen**“) finden Anwendung auf sämtliche Angebote, Verträge und Bestellungen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend „**Lieferungen**“) durch die ES Brand GmbH oder ihre Rechtsnachfolger (nachfolgend „**Verkäufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Käufer**“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen.

1.2 Geltungsbereich, Fassung, Ausschluss anderer Bedingungen

1.2.1 Für Angebote des Verkäufers, Verträge des Verkäufers mit dem Käufer und einzelne Bestellungen gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter <http://www.esbrand.com/de/agb/> abrufbar sind, und welche der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage übersenden wird. Die Verkaufsbedingungen kommen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.

1.2.2 Der Geltung entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen, es sei denn, der Verkäufer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers eine Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Abweichungen

2.1 Angebot, Vertragsschluss

2.1.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.1.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder Lieferung zustande, oder – wenn der Verkäufer ein verbindliches Angebot mit zeitlicher Befristung abgegeben hat – mit fristgerechter schriftlicher Annahme durch den Käufer.

2.2 Vertragsinhalt, Nebenabreden

2.2.1 Der Leistungsumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers nebst Anlagen abschließend bestimmt.

2.2.2 Nebenabreden und Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2.3 Unterlagen

Die vom Verkäufer vorgelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben enthalten nur Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gezeichnet sind.

3. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

3.1 Preise

3.1.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind Preise in EURO rein netto ab Werk vereinbart. Die Preise schließen insbesondere Umsatzsteuer, Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten sowie Verpackungskosten nicht mit ein.

3.1.2 Zur Berechnung kommen die bei Auslieferung festgestellten Stückzahlen.

3.1.3 Bei einer Steigerung von Material- oder Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern oder Herstellungskosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen wird der Verkäufer dem Käufer die preisrelevanten Faktoren und deren konkrete Erhöhung darlegen.

3.1.4 Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung von dem Verkäufer gesondert ausgewiesen.

3.2 Zahlungsweise

3.2.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen vom Käufer zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3.2.2 Der Verkäufer behält sich vor, Ware nur per Nachnahme oder gegen Vorkasse zu versenden.

3.2.3 Zahlungen per Scheck oder Wechsel gelten erst mit endgültiger Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers als erfolgt. Kosten, welche durch die Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, insbesondere Diskont-, Wechsel- oder Stempelkosten sowie Bankspesen hat in vollem Umfang der Käufer zu tragen.

3.3 Zahlungsverzug

3.3.1 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

3.3.2 Verzug des Käufers tritt auch ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungszugang ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

4.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Termine und Fristen

5.1 Alle genannten Lieferfristen und Termine gelten nur näherungsweise.

5.2 Lieferungen sind erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails auszuführen. Die Einhaltung etwa vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.

5.3 Termine und Fristen beginnen nicht vor Leistung der etwa geschuldeten Anzahlung.

5.4 Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Verkäufer verschuldet.

5.5 Für höhere Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Der Verkäufer wird dem Käufer derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

5.6 Kommt der Verkäufer aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugsschaden auf 0,5% des auf den verzögerten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreises für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5% des auf den verzögerten Teil der Lieferung entfallenden Vertragspreises.

5.7 Wird eine Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist dessen ungeachtet berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern. Macht der Verkäufer von seinem Recht der anderweitigen Verwertung des Liefergegenstandes Gebrauch, ist er berechtigt, vom Käufer Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Begründung, Umfang, Aufrechterhaltung, Behandlung, Versicherung

6.1.1 Sämtliche vom Verkäufer gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegenüber dem Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, Eigentum des Verkäufers.

6.1.2 Der Käufer muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt) bis zum Eigentumsübergang pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

6.1.3 Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – hat der Verkäufer das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern der Verkäufer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

- 6.1.4 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.1.5 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verarbeiten oder weiterzuveräußern.
- 6.2 Veräußerung**
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Käufers am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis des Verkäufers unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtachlasses.
- 6.3 Einziehung**
- 6.3.1 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im vorstehenden Absatz (**Ziff. 6.2**) genannten Forderungen.
- 6.3.2 Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.
- 6.3.3 Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 6.3.4 Nimmt der Käufer eine an den Verkäufer abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.
- 6.4 Zwangsvollstreckung, Insolvenz**
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, seine Vorbehaltsware abzuholen.
- 6.5 Übersicherung**
- Übersteigt die dem Verkäufer aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10%, so ist der Verkäufer verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Käufers vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers bestimmt sich nach dem Preis, den der Verkäufer dem Käufer in Rechnung gestellt hat.
- 7. Gefahrübergang**
- 7.1 Der Versand von Waren erfolgt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Transportbedingte Beschädigungen und Verluste hat der Käufer dem Frachtführer gegenüber rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Anzeige von Verspätungen.
- 7.2 Auf schriftliche Aufforderung des Käufers schließt der Verkäufer für die jeweilige Lieferung eine Versicherung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- oder sonstige Schäden ab; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 7.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
- 7.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet etwaiger Rechte wegen der Mängel entgegenzunehmen.
- 8. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung**
- 8.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Qualitäts- und Mengenabweichungen müssen gegenüber dem Verkäufer gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang der Ware, schriftlich gerügt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anzeige beim Verkäufer.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist für die vom Verkäufer gelieferte Ware beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung. Sie gilt für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Ware, insbesondere auch für Folgeschäden und Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 8.3 Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung des Verkäufers zunächst darauf, dass der Verkäufer für nachgewiesenermaßen mangelhafte Ware kostenlose Nacherfüllung leistet. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung gemäß vorstehender **Ziff. 8.3 Satz 1** steht dem Käufer das Recht auf Rücktritt zu. Wird durch den Verkäufer Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung geleistet, ist die Nacherfüllung nicht bereits deshalb fehlgeschlagen, weil die Ersatzlieferung in Farbe und Ton des Möbelbezugs (insb. beim Lederbezug) und beim Holz auf Grund der natürlichen Möbelbezugs- und Holzigenschaften abweicht. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Käufers auf Minderung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 8.5 Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, soweit dies ihm zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Vorsatz beruht.
- 8.6 Die Produktbeschreibungen des Verkäufers sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen stellen keine vertragsrelevante Beschaffenheitsangabe dar.
- 8.7 Der Käufer kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer trotz angemessener Fristsetzung die Nacherfüllung gemäß **Ziff. 8.3 Satz 1** nicht geleistet hat oder wenn dem Käufer diese Nacherfüllung nicht zumutbar ist.
- 8.8 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn und Schäden an oder sonstigen Vermögensgegenständen des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt ist, das heißt eine Pflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). Sie gilt ferner nicht, wenn der Käufer berechtigt ist, auf Grund einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen der **Ziff. 8.8, Sätze 3 und 5** auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 8.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen der **Ziff. 8.8** nicht verbunden.
- 9. Weitergehende Haftung**
- 9.1 Eine weitergehende Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz als in **Ziff. 8** vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Bestimmungen der Verkaufsbedingungen unberührt; dies gilt auch für andere zwingende gesetzliche Regelungen.
- 9.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10. Verschiedenes**
- 10.1 Erfüllungsort**
- Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort Ebersdorf.
- 10.2 Anwendbares Recht**
- Der Vertrag und damit in Zusammenhang stehende außervertragliche Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.
- 10.3 Gerichtsstand**
- Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten sind die für Ebersdorf örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.